

## Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waarenanhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfster Strafen verboten werden. Die kontrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waarenlagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Begejack, sowie an der Weser- und Ems-Grenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waarenanhäufungen oder Ablagen fallen.

## Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4 bezeichneten Bremischen Dörfschaften und Grenzstädten) Konzessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Tabak und andere Kolonial-Waaren, Wein, Branntwein, Manufaktur-Waaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu erteilen, die erteilten Konzessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

## Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizei-Behörden der kontrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zoll-Beamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Interessen der anderen kontrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Offizianten des anderen Staates, welche zu dem Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegenzukommen.

## Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der kontrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beachtete Uebertretungen der Zoll- und Steuer-Gesetze des anderen kontrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, in soweit dies zulässig ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des theilhaftigen Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des theilhaftigen Staates.

## Artikel 8.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der kontrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei